

Infopapier: Gleichstellung

Stand: 10/2022

Der BLV berät und unterstützt BfCen, Ansprechpartnerinnen für Chancengleichheit (Ansprechpartnerinnen) und Einzelpersonen mit Weiterbildungen, Vorträgen an Schulen und gerne individuell und persönlich.

Im Chancengleichheitsgesetz des Landes BW (ChancenG) sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten von BfCen / Ansprechpartnerinnen für Chancengleichheit und der Dienststellenleitungen niedergeschrieben. Hier gibt es einen ersten Einblick in das [ChancenG](#) mit Erläuterungen.

Auch die Wahl der BfCen ist im ChancenG dokumentiert. Alle [Vordrucke für die Wahl](#) finden Sie auf der Seite des KM.

Jahresplanung

Die Aufgabenstellungen von BfCen / Ansprechpartnerinnen wiederholen i.d.R. jedes Schuljahr, z.B. die Mitwirkung bei Einstellungsgesprächen. Daher ist eine gute Planung der sich wiederholenden Themen wichtig. Für seine Mitglieder stellt der BLV eine [Jahresplanung](#) bereit.

Zusammenarbeit mit ÖPR / Schulleitung

Für BfCen / Ansprechpartnerinnen ist die Zusammenarbeit mit dem ÖPR und der Schulleitung für die Umsetzung ihrer Aufgaben ein wichtiges Element. Durch gelungene Zusammenarbeit erhöht sich die Umsetzung der Chancengleichheit. Wie dies gelingen kann, erfahren Sie in unserem Mitgliederbereich. ([Link auf PPP](#), siehe Anhang Mail).

Teilzeit/Beurlaubung/Elternzeit/Pflegezeit/Sabbatjahr

Lehrkräfte erhalten auf Antrag Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen, wenn sie ein Kind unter 18 Jahren betreuen oder pflegen. Entsprechende Regelungen, beispielsweise zum Zeitpunkt der Antragstellung, zum Mindestbewilligungszeitraum, zum Umfang der Teilzeitbeschäftigung sowie zu den Besonderheiten für Funktionsstelleninhaber/-innen sind allerdings zu beachten. So darf unterhältige Teilzeit (außer in Elternzeit und Pflegezeit) zusammen mit Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge ein Maximum nicht überschreiten. Zur Betreuung von anderen als den genannten Kindern kommt eine Teilzeitbeschäftigung ohne besonderen Grund in Betracht, deren Bewilligung einer besonderen Prüfung unterliegt. Als besondere Form der Teilzeit gilt das Sabbatjahr. Hierbei wird über mindestens zwei bis maximal sieben Jahre einen Teil des Gehaltes angespart. Im Anschluss an die Ansparphase folgt die Freistellungsphase. Auch hier gibt es diverse Besonderheiten zu beachten. Im Bereich für Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) finden Sie weitere BLV-Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu diesen (und vielen weiteren) Themen sowie nähere Informationen z.B. in unseren BLV-Spezial.

Beratung: Mehrwert für BLV-Mitglieder

Sie haben Fragen rund um das Thema BfC / Ansprechpartnerin für ChancenG? Als BLV-Mitglied erhalten Sie ausführliche Informationen im Mitgliederbereich. Für individuelle Beratungen hinsichtlich Ihrer beruflichen Situation stehen Ihnen unsere Expert/-innen gerne zur Verfügung. Über das [Kontaktformular](#) können Sie direkt mit der zuständigen Kontaktperson in Verbindung treten. Oder werfen Sie einen Blick in die [Fragenrubrik im Mitgliederbereich](#), vielleicht ist dort schon die passende Antwort auf Ihre Frage zu finden.